

Nr. 81 (26.07.2011)

Zu Vorarlbergs landständischer Verfassung

Ulrich Nachbaur

Vortrag in der Reihe „Vorarlberger Landstände“ des Vorarlberger Landesarchivs am 15. Juni 2011 in Bregenz (Landesarchiv).¹

Als Kaiser Franz Josef I. (1848 bis 1916) auch dem kleinen Vorarlberg 1861 eine eigene Landesvertretung zugestand, wurden die Abgeordneten Markus Fidel Wohlwend und Carl Ganahl beauftragt, eine Dankadresse zu formulieren. Den Landtag von 1848 ließen die beiden Exponenten des Revolutionsjahrs unter den Tisch fallen. Der neue, konstitutionelle Landtag sah sich als Erbe der 1808 aufgehobenen Landstände:

Nach mehr als fünfzig [sic!] Jahren vereinten sich jetzt wieder unter dem Schirm besonders verliehener Landesordnung die Vertreter des Landes Vorarlberg. Welche Empfindungen sich unser im Augenblicke der Rückgabe des Erbgutes der Väter bemächtigten, wäre vergebene Sache mit Worten wieder geben zu wollen [...].²

Gerne hätte ich Ihnen die Frage beantwortet, inwieweit sich dieses „Erbgut“ in der Verfassungsentwicklung unseres Landes widerspiegelt. Dazu müssen wir uns allerdings die Vorfrage stellen, wie es um die Landesverfassung um 1800 überhaupt bestellt war. Ich bitte Sie um Verständnis, dass ich mich heute auf diese Frage konzentriere.

Romantische und propagandistische Verklärung der Vorarlberger Landstände

Wir stehen vor dem Problem, dass die Vorarlberger Landstände durch eine romantische Verklärung und propagandistische Geschichtsschreibung zu einem identitätsstiftenden Erinnerungsort geformt wurden, der auf zum Teil idealisierte Zustände im 16. Jahrhundert abstellt. Daran hatten im 20. Jahrhundert Anton Brunner und Benedikt Bilgeri maßgeblichen Anteil, dieser Prozess setzte aber bereits unmittelbar in der Auseinandersetzung mit Bayern ein.

1816 erschien in Berlin eine Darstellung „Der Krieg der Vorarlberger im Jahr 1809“, die Karl August Graf von Reisach zugeschrieben wird. Darin wird die Idealisierung bereits auf eine skurrile Spitze getrieben:

„Die Verfassung des Landes Vorarlberg, gegründet auf den von den edlen Montfortern erteilten Rechten und Freiheiten, war eine der glücklichsten in ganz Europa. [...] Vorarlberg bildete gleichsam einen kleinen Freistaat in der großen Monarchie [...].“³

Wie sah dann aber die Verfassung dieses „Freistaats“ aus, den Österreich im Pressburger Friedensvertrag vom 26. Dezember 1805 mit Tirol und vorderösterreichischen Gebieten an das von Napoleon protegierte Bayern abtreten musste?

Altes Herkommen und gute Gewohnheiten

Diese Frage bereitete schon den Zeitgenossen Kopfzerbrechen. Sie konnten die Verfassung beschreiben, aber kaum belegen.

Vergeblich durchsuchten im März 1806 zwei Deputierte das *ständische und stadtfeldkirchische Archiv* nach alten Urkunden, mit denen sich *die erworbenen Privilegien und gut hergebrachten Rechte und Gewohnheiten* hätten begründen lassen.⁴

Es gab nichts zu finden. Das hatte 1792 bereits eine Gubernialkommission bei einer Inventur im Kreis und Land Vorarlberg festgestellt: [...] *Alles, was in Archiven wegen Bestehung oder Anerkennung der Vorarlbergischen Stände gefunden wird, beziehet sich lediglich dahin, daß bei manchen Staats Nothdurften die Gerichte zu einigen Beiträgen aufgefordert, und daß*

*sich die Deputierten der Gerichte in Bregenz, oder Feldkirch versammelten, um hierüber gemeinschaftlich zu berathen; derlei Versammlungen wurden öfters gehalten, und nach und nach vermutlich von sich selbst Landstände betitelt, und in der Folge von den Stellen, und vom Hofe stillschweigend anerkannt.*⁵ – Ein weitgehend zutreffender Befund.

Wir müssen uns überhaupt von der modernen Vorstellung einer festgefügt, geschweige denn in einem zentralen Rechtsdokument festgeschriebenen Verfassung lösen. Die Verfassung der Vorarlberger Landstände beruhte weitgehend auf Gewohnheitsrecht, wobei sich die Gewohnheiten auch änderten, und auch das wenige, das schriftlich normiert wurde, in der Praxis nicht immer Bestand hatte. Die Vorarlberger Stände hatten denn bei Erbhuldigungen nur allgemein und unbestimmt ihre althergebrachten Rechte und Gewohnheiten bestätigen lassen und lassen können. Darin bildeten sie keine Ausnahme, mochten auch andere Landschaften auf verbriefte Landesordnungen verweisen.

Auf der Ebene der Gerichte bestätigte bereits Josef I. (1711 bis 1740) ab 1707 Rechte und Gewohnheiten ausdrücklich nur noch unter Vorbehalt.

In dem Moment, in dem sich der Landesherr nicht mehr grundsätzlich an altes Herkommen, an eine über ihm und der Landesgemeinde stehende, letztlich göttliche Rechtsordnung gebunden fühlt, kündigt er schrittweise die Grundlagen der ursprünglichen landständischen Verfassung auf, löst er sich als Partner aus dem gegenseitigen Treueid.

Maria Theresia (1740 bis 1780) soll ihr Gewissen mit der Einsicht getröstet haben, dass ausdrücklich immer nur die „wohlhergebrachten Gewohnheiten“ bestätigt worden seien, diese Bestätigung demnach nur auf die „gut“ und nicht auf die „übel hergebrachten“ Gewohnheiten Anwendung finden könnten.⁶ In diesem Sinn bestätigte sie 1750 die *Verfassung der Vorarlberger Stände – welche weitershin ohngeschränkt zu verbleiben hat* – , verstärkte aber gleichzeitig deren Aufsicht durch die neu organisierten landesfürstlichen Behörden.⁷

Für ihren Sohn Josef II. (1780 bis 1790) hatten altes Herkommen, Treu und Glauben endgültig ausgedient. Die Rechtsordnung sollte künftig auf Vernunft beruhen, auf vom Monarchen allein verordneten Gesetzen, ja auf systematischen Gesetzbüchern. Sie sollte durch eine effektive, einheitliche, beamtete Staatsverwaltung und Rechtssprechung umgesetzt werden. Landstände als Partner des Landesfürsten passten längst nicht mehr in das

neue Staatsverständnis. Sie wurden fast überall auf Hilfsapparate zur Steuereinhebung reduziert. Auch in Vorarlberg?

Vorarlberg ist nicht gleich Vorarlberg

Was haben wir unter „Vorarlberg“ um 1805 zu verstehen? – Zunächst eine historisch-geographische Abgrenzung.

Den historischen Kernbestand bildeten die drei Herrschaftskomplexe Feldkirch-Neuburg, Sonnenberg-Bludenz-Montafon und Bregenz-Hohenegg, die bis 1523 an das Haus Habsburg gelangt waren. Im Rahmen des übergeordneten Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation, das unter Habsburgs Führung bis 1806 Bestand hatte, gehörten diese Herrschaften zum Österreichischen Reichskreis. Und die Bevölkerung dieser, und nur dieser, Herrschaften wurden durch die „Stände vor dem Arlberg“ repräsentiert. 1604 wurden noch Altenburg und Kellhöf aufgenommen. Damit waren die Landesgrenzen für 200 Jahre abgesteckt.

Die Stände wahrten ihren Besitzstand. Sie brachten große finanzielle Opfer, damit ihr Land geeint und österreichisch blieb. An einer Erweiterung waren sie nicht mehr interessiert.

Dieses alte „Land Vorarlberg“ reichte im Norden mit den Gerichten Altenburg, Kellhöf, Simmerberg und Hohenegg, die bei Bayern bleiben sollten, ins Westallgäu hinaus. Dagegen fehlten im Rheintal Hohenems und Lustenau sowie in der Landesmitte Blumenegg und St. Gerold, die bis zum Ende des Alten Reichs zum Schwäbischen Reichskreis zählten. Das galt auch für Laubenberg, Waltrams und Ellhofen, winzige Enklaven im Norden, die nie österreichisch wurden.

Die Reichsgrafschaft Hohenems hatte Österreich 1765 vereinnahmt, hinsichtlich des Reichshofs Lustenau 1789 jedoch die Landeshoheit weitgehend der Erbtöchter Rebecca von Harrach-Hohenems zugestehen müssen. In der Reichsherrschaft Blumenegg stand dem Fürstabt von Weingarten die Landeshoheit zu, in der Reichsherrschaft St. Gerold dem Fürstabt von Einsiedeln, bis beide Territorien 1802 an Oranien-Nassau fielen, das sie 1804 an Österreich verkaufte.

Von oben betrachtet waren die Herrschaften lange Zeit nur über eine Personalunion des Landesherrn verbunden. Beim Kernbestand erfolgte eine Integration von oben über die landesfürstliche Verwaltung und von unten über die landständische Organisation.

Der Kreis Vorarlberg

In der landesfürstlichen Verwaltungsorganisation setzte sich die Einteilung in drei Vogteibezirke durch: Die Vogtei Feldkirch umfasste die Herrschaften Feldkirch und Neuburg, die Vogtei Bludenz die Herrschaften Sonnenberg und Bludenz mit Montafon, die Vogtei Bregenz die Herrschaften Bregenz und Hohenegg, wobei Hohenegg ein Amt in Weitnau belassen wurde.

Ab 1726, spät und halbherzig, wurde Bregenz zum Verwaltungszentrum aufgewertet. Ab 1750 firmierte der Chef des „Oberamtes Bregenz“ als „Landvogt in Vorarlberg“. 1765 wurde Bregenz die Administration der Reichsgrafschaft Hohenems nachgeordnet.

1752 bis 1782 waren die Ämter der vorderösterreichischen Landesstelle in Freiburg unterstellt. Effektiv Erfolg hatte die Zentralisierung nach der Rückkehr zur oberösterreichischen Landesstelle in Innsbruck. 1786 wurde Vorarlberg in die josefinische Kreisverfassung einbezogen, allerdings mit einer atypischen Sonderkonstruktion: Die Bregenzer Behörde war nun bis 1806 zugleich „Oberamt der Herrschaften Bregenz, Hohenems und Hohenegg“ und übergeordnetes „Kreisamt für Vorarlberg“, dem die Vogteiämter Feldkirch und Bludenz nachgeordnet waren.

Das Land Vorarlberg

Vom *landesfürstlichen* ist der *landständische* Verwaltungssprengel zu unterscheiden. Geographisch wie rechtlich war das „Land Vorarlberg“ mit dem „Kreis Vorarlberg“ nicht deckungsgleich, da Hohenems und beschränkt auch Lustenau zum Kreis gehörten, aber nicht in den Landständen vertreten waren.

Mit der zunächst mageren und weithin verpfändeten landesfürstlichen Verwaltung allein ließen sich die Herrschaften vor dem Arlberg nicht regieren. Mangels qualifizierter weltlicher und geistlicher Grundherren

delegierte der Landesfürst ausdrücklich oder stillschweigend Aufgaben und Zuständigkeiten an landesunmittelbare Rechts- und Verwaltungsgenossenschaften der Untertanen, die in der Folge häufig als „Gerichte“ im Sinn von Gerichtsgemeinden bezeichnet wurden.

Es handelte sich um die Städte Feldkirch, Bregenz und Bludenz sowie zuletzt 21 ländliche Gerichte. Vertreter dieser Rechtsgenossenschaften, und nur sie, berief der Landesfürst als Stände zu Landtagen ein. Sie bildeten seit dem 16. Jahrhundert eine Verteidigungs- und Steuergemeinschaft, ihre Vertreter die Landstände vor dem Arlberg – und zwar als integrierende Klammer über die Herrschafts- und Vogteigrenzen hinweg!

Darauf verwies flüchtig auch Otto Brunner, sah die Herrschaften mit der Ausbildung eines gemeinsamen Landtages „zu einem Lande Vorarlberg zusammengewachsen“.⁸ Doch mit guten Gründen wandte Peter Blickle ein, dass der Begriff „Land“, „nur mit großem Vorbehalt auf Vorarlberg anzuwenden ist“.⁹ – Weshalb?

Nach Brunners vorherrschenden Kriterien bedarf es zur Qualität eines „Landes“ des ausgehenden Mittelalters einer Landschaft und allfällig eines Landesherrn, die als Personenverband gemeinsam das Land bildeten und sich die Landesherrschaft teilten, sowie ein Landrecht und ein Landesbewusstsein.

Der Landesherr war allen gemeinsam. Aber er unterhielt keine Residenz vor dem Arlberg, keine eigene Regierung und unternahm bis ins 18. Jahrhundert keine Anstrengungen, den wenig rentablen Vorposten verwaltungstechnisch oder rechtlich zu integrieren.

Das kam den Ständen durchaus entgegen. Sie nützten dieses Vakuum, um auf Gerichtsebene partikuläre Landsbräuche, Gerichtsbarkeit und Verwaltungsstrukturen auszubilden. Gegen deren Beschneidung setzten sich die Stände zur Wehr, dagegen zählte eine gemeinsame Landesordnung auch zu ihren Anliegen nicht. Die Rechtsräume blieben auf die Herrschaften und die Gerichte abgegrenzt, bis sie ab dem 18. Jahrhundert durch österreichweite „allgemeine Gesetze“, nicht durch Landesgesetze, zunehmend überbrückt und vereinheitlicht wurden. Es gab kein Vorarlberger Landrecht, keine einheitlich empfundene Rechtsordnung, keine gemeinsame Rechtssprechung.

Es gab kein Landhaus. Die Landstände unternahmen auch in ihrer Verwaltungsorganisation keine Anstrengungen, die Grenzen der drei Herrschaftskomplexe vollständig zu überwinden, im Gegenteil.

Die 13 Gerichte des Vogteibezirks Bregenz bildeten die Gruppe der „unteren Stände“, die 11 Gerichte der Vogteibezirke Feldkirch und Bludenz die Gruppe der „oberen Stände“, die wieder in die Feldkircher „vorderen Stände“ und die Bludenzener „inneren Stände“ untergliedert waren. Sie blieben den Vogteiämtern zugeordnet.

War die ständische Verwaltung ursprünglich bei der Stadt Feldkirch zentralisiert, wurde sie mit Ende des konfliktreichen Dreißigjährigen Krieges in eine oberständische Kassa und Kanzlei in Feldkirch und eine unterständische Kassa und Kanzlei in Bregenz aufgeteilt. Wichtige Rechtsgeschäfte der Landstände beglaubigten die drei Städte gemeinsam mit ihren Stadtsiegeln.

Nach Brunners Theorie bildeten die Abgeordneten die Landstände, die „Herren Landstände“, und nicht die Gerichte selbst; „die Stände ‚vertreten‘ nicht das Land, sondern sie ‚sind‘ es.“ Ob das die Zeitgenossen durchwegs so verstanden haben, ist eine andere Frage, zumal sich die Stände ausschließlich aus weisungsgebundenen Delegierten von Gerichtsgemeinden zusammensetzten, die in Vorarlberg – ähnlich der Schweiz – ebenfalls als „Stände“ bezeichnet wurden.

Mit dem Rechtscharakter des österreichischen Staatsaufbaus änderte sich auch der Rechtscharakter der Länder. Die Staatreform von 1749 markiert die endgültige Wende. Eine Länderfamilie wurde zu einem Flächenstaat umgestaltet, eine monarchische Union verschiedener Ständestaaten zu einem monarchischen Gesamtstaat mit einem differenzierten Föderalismus, der ab 1804 als „Kaisertum Österreich“ firmieren sollte.

Hatten bisher der Landesfürst und die Herren Landstände gemeinsam ad personam das Land gebildet, einen „dualistischen Ständestaat“, schied nun der Landesfürst aus der unmittelbaren Landesherrschaft aus. Gleichzeitig büßten die Landstände ihre „originäre Stellung“ ein.¹⁰ Dadurch wurde das Land „zur autonomen, von den Landständen allein vertretenen Gebietskörperschaft, die, ohne selbst Staat zu sein, im Rahmen des Staates der Länderverbindung einige wenige obrigkeitliche Aufgaben besorgt.“¹¹

Damit war nun die Verfassung des Landes identisch mit der Rechtsstellung der Landstände.

Die Vorarlberger Stände waren eine heterogene Zweckgemeinschaft. Sie dienten der Interessenvertretung und dem Ausgleich mit dem Landesfürsten und untereinander. Die internen Spannungslinien verliefen zwischen Städten und ländlichen Gerichten, entlang den Herrschaftsgrenzen, zwischen den Berg- und Talständen, und nicht zuletzt auf Ebene der Gerichte selbst zwischen dem „gemeinen Mann“ und lokalen Oligarchen.

Langfristig dürfte der Konflikt zwischen den weniger und den mehr tonangebenden Ständen – vor allem in der Frage der finanziellen Lastenverteilung – wirkmächtiger gewesen sein als der Konflikt zwischen oberen und unteren Ständen, der Dualismus zwischen Feldkirch und Bregenz. Das könnte einer regionalen Desintegration entgegengewirkt und gegen 1700 zu einer neuerlichen Integration und einer Aktivierung der Landstände geführt haben.

Hatten sie 1613 noch auf eine Verringerung der Landtage gedrängt, verlangten 1688 alle Stände, auch zur Erledigung weniger wichtiger Angelegenheiten beigezogen zu werden. Zu den wichtigsten zählte die Landjahrrechnung (Landjahrraitung). Konnten die drei Städte die Abrechnung der ständischen Kassen zunächst unter Aufsicht zweier landesfürstlicher Kommissäre allein durchführen, wurden schrittweise weitere Stände hinzugezogen. Ab 1697 waren die Ergebnisse stets dem Plenum zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Gleichzeitig wurde nun die Landjahrrechnung grundsätzlich alle zwei Jahre gehalten, ab 1771 jährlich.

Unterstützt wurde dieser Integrationsprozess durch die von oben verfügten Reformen, die im Ergebnis die mächtigen unter den Ständen schwächte, partikuläre Sonderinteressen zurückdrängte und damit die Ebene der Landstände gegenüber den Gerichten stärkte oder zumindest weniger schwächte. Denn gleichzeitig gerieten die Stände zunehmend unter die Aufsicht und Führung des Bregenzer Behördenchefs, was allerdings keine Vorarlberger Besonderheit war.

Hinzu kamen Erosionsprozesse innerhalb von Gerichtsgemeinden, die sich bereits vor der Bayernzeit in Gemeinden auflösten und zunehmend Gemeindeverbänden glichen. Das war vor allem im Oberland der Fall, wo

sich früh unterhalb der Ebene der Gerichtsgemeinde Dorfgemeinden ausgebildet hatten.

Erst in dieser Phase der Vereinheitlichung durch staatliche Reformen verfestigte sich ein Vorarlberger Landesbewusstsein, als die Landstände ihren ursprünglichen Charakter längst verloren hatten, ihr Land auch zunehmend territorial verstanden wurde.

„Vorarlberger“ und ihr „armes Ländchen“

1770 gab Josef II. die Aufnahme und Mappierung des Landes Vorarlberg in Auftrag, ergänzend auch der eingeschlossenen Reichsherrschaften. Mit der Drucklegung der ersten Landkarte erhielt Vorarlberg 1783 grafische Konturen. Die vereinfachte so genannte „Ständekarte“ machte auch die politische Landschaft augenfällig. Ob sie die Stände in Auftrag gaben, bliebe zu klären.

Die erste Erwähnung des Landesnamens „Vorarlberg“ lässt sich bisher 1708 in einem Schreiben der Stände nachweisen. Mit der „Landvogtei Vorarlberg“ wurde er 1750 amtlich. Doch die „Stände vor dem Arlberg“ fertigten erst ab Beginn der 1780er Jahre mit der Klausel „Die Stände des Landes Vorarlberg“.

Seit etwa 1726 verwendete die ständische Kanzlei ein spezielles Siegel, das die Wappen der Städte Bregenz, Feldkirch und Bludenz zeigt.

Als Landeswappen finden wir dieses Siegelbild im Kriegsjahr 1796 auf einer heroischen Feldkircher Schützenscheibe. Bezeichnend ist, dass wir in einem von einem Kreisbeamten schwülstig abgefassten Landtagsprotokoll desselben Jahres auch noch auf die neue Ethnie der „Vorarlberger“ und den Topos des „armen Ländle“ stoßen:

Gott segne die k. k. Waffen, erhalte unseren Allergnädigsten Landesfürsten, unser gnädiges Präsidium, unter dessen weiser Anleitung alle Vorarlberger [sic!] im einzelnen und gemeinschaftlich mit unerschütterlichem Vertrauen dem Feinde entgegensehen, und beschütze das arme Ländchen von dem stolzen Frankenheere [...].¹²

Hier wurde „Vorarlberg“ bereits in einem weiteren Sinn verwendet. Das *gnädige Präsidium*, Kreishauptmann Ignaz Anton von Indermayer, hatte kriegsbedingt auch Vertreter der Reichsherrschaften Liechtenstein, Blumenegg, Hohenems und Lustenau zum Landtag eingeladen, *welche im Bezirke Vorarlbergs liegen*, die versprachen, ihre Kräfte mit jenen *der übrigen Vorarlberger* zu vereinigen.¹³ – Den Kreishauptmann erschlug der rustikale Mob einige Monate später bei Bludenz. Die erfolgreiche Landesverteidigung gegen französische Revolutionstruppen 1796 und 1799 aber schärfte das Landes- und Selbstbewusstsein zweifellos. Die gemeinsamen Anstrengungen wirkten auch über die eigentlichen Landesgrenzen hinaus integrativ.

Reform der landständischen Verwaltungsorganisation 1770/71

Die für die letzten Jahrzehnte entscheidende Reform der landständischen Verwaltung erfolgte 1770/71 im Rahmen der Reform der Steuerwesens, der so genannten Peräquation. Die Neuorganisation folgte nicht nur in Vorderösterreich folgendem Muster:

1. Ein ranghoher landesfürstlicher Beamter wird als Vorsitzender der Landstände installiert.
2. Die ständischen Verwaltung wird konzentriert und in Kanzlei, Buchhalterei und Einnehmerei gegliedert.
3. Die ständischen Geschäfte werden aus der Vollversammlung in einen entscheidungsbefugten Ausschuss fähiger, auf Zeit oder Dauer bestellter und fix entlohnter Ausschussmitglieder verlagert.

Die Behördenschematismen erwecken den Eindruck, in Vorarlberg sei diese Neuorganisation exakt nach dem Vorbild Schwäbisch-Österreichs voll durchgeführt worden. Doch das stimmt nicht. Punkt 1 wurde umgesetzt, Punkt 2 nur zum Teil, Punkt 3 nur zum Schein.

Zu Punkt 1: Bereits seit 1726 verfügte der Bregenzer Behördenchef über Aufsichts- und Informationsrechte. So durften sich die Stände ohne sein Wissen nicht mehr versammeln. Zudem war er zum permanenten landesfürstlichen Kommissär, also zum ständigen Vertreter des Landesfürsten gegenüber den Ständen aufgestiegen. Hatte in den Ständeversammlungen bisher, je nach Tagungsort, der Feldkircher oder der

Bregenzer Stadtmann den Vorsitz geführt, nahm beim Landjahrrechnungskonvent 1771 erstmals Landvogt Franz Christoph Ulrich Freiherr von Ramschwag als *deren löblichen Herren Ständen allergnädigst resolvirter Praesidis* an der Spitze der Tafel Platz.¹⁴ Nun stand es ihm zu, über die ständischen Kanzleien Versammlungen einberufen zu lassen.

Damit kamen Ramschwag und seinen Nachfolgern Macht und Prestige zu, mit denen sie die Tiroler Kreishauptmänner weit überragten. Diese Ämterhäufung des Vorarlberger Spitzenbeamten stellte die Gubernialkommission 1792 ausdrücklich in Frage: Als Kreishauptmann habe er den Kreis zu leiten, als Landvogt über er die Gerichtsbarkeit in der Herrschaft Bregenz aus, als ständischer Präses habe er die Leitung der Landtage und der dabei vorkommenden Geschäfte, gleichzeitig fungiere er dort als landesfürstlicher Kommissär; folglich begleiche er vier Chargen, *die sonst nach den Regierungs Grundsätzen nicht wohl vereinbarlich scheinen*.¹⁵

Als Präses bezog der Kreishauptmann aus der ständischen Kassa ein jährliches Zusatzsalär von 250 Gulden. Seine Installierung scheint zunächst keinen Protest hervorgerufen zu haben. 1796, im Hochgefühl des Schlachtenglücks, beehrte der Landtag vergeblich die Rückkehr zur alten Vorsitzregelung oder die Möglichkeit, aus dem Kreis der Stände einen Präses zu wählen; auch deshalb, weil *ein jeweiliger Herr Kreishauptmann mehr das Interesse Seiner Majestätt, als jenes der Stände zu befördern suchen wird, und nicht wohl zweyen Herren dienen kann*.¹⁶

Zu Punkt 2: Auch die ständischen Syndici und Kassiere wurden mit 1770/71 auf eine Festentlohnung umgestellt, gewissermaßen verbeamtet.

Doch die Verwaltung wurde in Vorarlberg nicht konzentriert. Es blieb bei der Zweiteilung der Direktorialkanzlei in eine ober- und eine unterständische Kanzlei. Als juristisch geschulte Kanzleiverwalter fungierten weiterhin in Personalunion die Syndici der ausschreibenden Städte Feldkirch und Bregenz. Nach den Stadtverfassungen waren sie gleichzeitig deren **erste** Räte. Als landständische Syndici hatten sie auf Anordnung des Präses die Versammlungen auszuschreiben und, je nach Tagungsort, das Sitzungsprotokoll zu führen und bei gewöhnlichen Landtagen die Geschäfte zu referieren. Der oberständische bezog jährlich 230, der unterständische 200 Gulden an Zusatzgehalt.

Auch in der landständischen Einnehmerei blieb es bei der getrennten ober- und unterständischen Kassa. Anstelle umsatzabhängiger Einzugsgebühren erhielten die beiden Kassiere künftig ein Fixgehalt von 350 Gulden. Ihr Amt musste man sich leisten können. Der oberständige Kassier Karl Christian Gehring hatte bei seinem Amtsantritt 1786 eine Hypothekarkautation von 4.000 Gulden zu leisten. Entsprechend rekrutierten sich die Kassiere mit der Politik verwoben aus dem städtischen Patriziat. Der unterständige Kassier Franz Bartholomäus Sauser war zugleich Bregenzer Stadtammann. Gegen die Dominanz der beiden Städte hatten sich die oberen und die unteren Stände das Recht erkämpfen müssen, jeweils ihren Kassier zu wählen.

Auf Vorschlag der Peräquationskommission musste zur Erhaltung einer beständigen Ordnung und zur Vervollkommnung des Steuerkatasters ein landständischer Steuerbeamter und Buchhalter mit Sitz in Feldkirch angestellt werden, der mit 450 Gulden entlohnt wurde. Die Stände hätten diese Aufgaben lieber von ihren Kanzleien mitbesorgen lassen.

Schließlich stand noch ein Landschaftsphysikus, also ein ständischer Arzt, mit 100 Gulden auf der Lohnliste.

Der Buchhalter war der einzige hauptamtliche Bedienstete der mageren ständischen Verwaltung. Im Übrigen behalf sie sich mit Aushilfskräften. Mit dem Lobbying bei Hof und bei der Landesstelle wurden Agenten beauftragt.

Mit dieser Neuorganisation wurden auch die Vorarlberger Stände ein gutes Stück weit in die landesfürstliche Behördenorganisation eingegliedert. Sämtliche landständische Beamte bedurften der landesfürstlichen Bestätigung.

Zu Punkt 3: Die Vorarlberger Stände kannten schon lange die Einrichtung der so genannten „Konferentialstände“, die sich zu Engeren Konferenzen trafen. Dieses Kollegium wird von den drei Städten seinen Ausgang genommen haben und wurde mit der Zeit um einige „Prinzipalgerichte“ erweitert. Zu den Engeren Konferenzen trafen sich Deputierte von Feldkirch, Bregenz, Bludenz, Sonnenberg, Hohenegg, Rankweil-Sulz, Bregenzerwald, Montafon, Hofrieden und Hofsteig. Gelegentlich wurden weitere Gerichte dazugeladen. Die Schematismen erwecken den falschen Eindruck, als sei 1771 auch in Vorarlberg ein „Landesausschuss“ mit der Geschäftsführung, Entscheidungs- und Exekutionsgewalt ausgestattet worden. Doch das war nicht der Fall.

Wenn ab 1797 regelmäßig das Gericht Dornbirn beigezogen wurde, galt dies zunächst wohl der Expertise seines Gerichtsschreibers Dr. Josef Ganahl. Kreishauptmann Johann Jakob von Vicari teilte den Ständen 1798 mit, dass er als Präsidium Ganahl zur Aushilfe und Beratung beiziehen werde. Für Vicari könnte Ganahl eine anonym überlieferte „Übersicht der ständischen Verfassung im Kreise Vorarlberg“ verfasst haben, die dann Josef von Hormayr abkuferte und 1807 für eine erste Publikation über „Die Ständischen Verfassungen in Tirol, Vorarlberg und Schwäbisch-Österreich“ verwertete.

Hier sprach Ganahl Klartext: Der Wirkungskreis der Konferentialstände sei klein. Bei den Landjahrrechnungen komme ihnen nur die Funktion von Revisoren und Referenten zu. Es sei zwar öfters geschehen, dass zur einstweiligen Erledigung nur die Konferentialstände zusammengerufen worden seien, ihre Beschlüsse hätten sie aber immer nur vorbehaltlich der Genehmigung sämtlicher Stände fassen können. Seit 1789, seit er an Versammlungen teilnehme, sei gegen die bisherige Observanz protestiert und behauptet worden, *es würde zum Besten des Landes dienlicher seyn, wenn von Zeit zu Zeit geschickte ständische Individuen als Ausschüsse gewählt würden, welche in minder wichtigen, und nicht wohl verschieblichen Fällen auf anhoffende Begenehmigung sämtlicher Stände entscheiden, in Hinsicht verschieblicher ihre Referate verfassen, und sohin beim allgemeinen Landtag zur Abstimmung vortragen sollten, damit dadurch Kosten erspart, und Männer dazu gezogen werden, welche dem Geschäfte gewachsen sind.*¹⁷

Wenn wir als Maßstab nehmen, wen die Stände ab 1800 als Deputierte zu Verhandlungen in Innsbruck, Wien und München bevollmächtigten, dann waren es vor allem drei „Individuen“, die sie als dem „Geschäfte gewachsen“ betrachteten:

Josef Ganahl, der 1804 von Dornbirn als Syndikus, erster Rat und unterständischer Kanzleiverwalter nach Bregenz wechselte; und Johann Christoph Gugger von Staudach, der ab 1763 Feldkircher und oberständischer Syndikus war, dann Landschreiber im Bregenzerwald, ab 1798 in Rankweil-Sulz. Den beiden Juristen wurde der Feldkircher Bürgermeister Johann Melchior Keßler als Delegationsleiter beigegeben. Ganahl und Keßler wurden 1803 geadelt, als Ganahl von Zanzenberg und – nomen est omen – Keßler von Fürstentreu.

Besonderheiten des Vorarlberger Verfassungslebens

Als die Besonderheit der Vorarlberger Stände wird hervorgehoben, dass im Vorarlberger Landtag nur „Bürger“ und „Bauern“ Sitz und Stimme hatten, der „Adel“ und die „Geistlichkeit“ dagegen nicht vertreten waren. Das war zum Beispiel in Schwäbisch-Österreich ähnlich der Fall, stimmt aber im Vergleich zu Ländern des heutigen Österreich.

Die Tiroler Landschaft setzte sich aus vier Standesgruppen zusammen: aus dem „Prälatenstand“, aus dem „Herren-, Ritter- und Adelstand“, aus dem „Bürgerstand“ und – das galt als Besonderheit – aus dem „Bauernstand“.

In den Vorarlberger Landständen fehlten der Prälaten- und der Herrenstand. So kam zum Beispiel dem Abt von Mehrerau im Unterschied zum Abt von Wilten keine Landstandschaft zu. Zum Vorarlberger Landtag wurden von Beginn an nur Deputierte der drei Städte und 21 ländlicher Gerichte einberufen.

In Vorarlberg bildeten der Bürgerstand und der Bauernstand keine getrennten Kurien, die Gerichte berieten und beschlossen in allen Gremien gemeinsam und gleichberechtigt.

Zu den „Bürgern“ zählte freilich auch das adelige Patriziat in den Städten, und die „Bauern“ werden ebenso meist der ländlichen Oberschicht angehört haben; mit den größten Misthaufen, sofern sie überhaupt Bauern waren. Umstritten blieben die zahlreichen Wirte, die als gescheiter und wohlhabender galten, vom Kaiser aber letztlich wegen Unvereinbarkeit von Gerichtsfunktionen ausgeschlossen wurden.

In der Regel werden die Ammänner als Herren Stände in Erscheinung getreten sein. Grundsätzlich aber nicht von Amts wegen, sondern jeweils aufgrund einer Delegation ihrer Gerichtsgemeinde – wobei nur schwer zu eruieren sein wird, ob wirklich regelmäßig und bis zum Schluss eine offizielle Bevollmächtigung stattfand und durch wen. Die Gerichte konnten auch andere Deputierte als Stimmführer entsenden. Hohenegg entsandte seinen Malefizrichter, den der Amtmann war eine landesfürstliche Funktion. Auch die zerstrittene Stadt Bludenz wurde ab 1785 von einem kaiserlichen Administrator geführt, weshalb sich die Bludenzer von einem sonstigen Deputierten vertreten ließen.

Auch Stimmrechtsübertragungen an einen anderen Stand waren möglich.

1752 hatte Maria Theresia verfügt, dass künftig jeder Stand zu den Plenarconventen nur noch ein *Subjectum* entsenden solle, mit Ausnahme der Städte Feldkirch und Bregenz, deren Kanzleiverwalter als Aktuare zu erscheinen haben.¹⁸ Doch regelmäßig entsandten die Stände weiterhin auch zwei und mehr Vertreter. An den Landtagen von 1796 bis 1805 nahmen durchschnittlich 48 Deputierte teil; zwischen 33 und 70.

Dass die Gerichtsfunktionäre überall und durchwegs durch die hausbesitzenden Männer frei gewählt worden seien, ist ein früh genährter Mythos. Soweit sie überhaupt bestanden hatten, wurden die allgemeinen Wahlen spätestens in den 1780er Jahren eingeschränkt: Das Vogteiamt bestimmte eine Anzahl Wahlberechtigter, die aus einem Vorschlag des Vogteiamts auswählen konnten. Auf dem „Beschwerdelandtag“ 1790 begeherten 14 Gerichte die alte Wahlart zurück, immerhin 10 waren mit der neuen zufrieden.

Die Deputierten zu den Versammlungen verfügten über kein freies, sondern nur über ein imperatives Mandat. Es war jeweils durch die Vollmacht (Gewaltbrief) beschränkt. So konnten die Deputierten in zermürbenden Finanzverhandlungen mit den landesfürstlichen Kommissären damit argumentieren, dass sie vor einer Zusage die Gerichtsgemeinde „hinter sich bringen“ müssen; was aufwändig war, weshalb früh auch unbeschränkte Vollmachten ausgestellt wurden.

Jeder Stand verfügte über eine Stimme (Virilstimme). Allen Stimmen kam unabhängig vom Schnitz- oder Mannschaftsanteil dasselbe Gewicht zu.

Die Abstimmung fand offen statt. Es entwickelte sich im Lauf der Zeit eine Rangordnung, die für die Sitzordnung maßgeblich war. In dieser Reihenfolge wurden die Meinungen abgefragt und Voten gesammelt. Die Städter saßen als Meinungsführer ganz oben an der Tafel, die Walser und Kellhöfer ganz unten. Das Stimmverhalten lässt sich aus den Protokollen selten schließen, weil in der Regel nur der Beschluss („Conclusum“) festgehalten wurde. Mitunter wurde auch nur ein Stimmungs- und Meinungsbild ermittelt.

Als „Landtag“ wurden zunächst nur Versammlungen bezeichnet, die der Landesfürst einberief, um Kommissäre mit den Ständen über Hilfstruppen oder Hilfgelder verhandeln zu lassen. Die Einberufung durch den Monarchen wurde im 18. Jahrhundert zur Seltenheit. Das war letztmals 1790 der Fall, als Leopold II. (1790 bis 1792) nachdem Tod seines Bruders

Josef zur Beruhigung der reformgeplagten Gemüter auch in Vorarlberg die Abhaltung eines Landtags unter dem Vorsitz des Kreishauptmanns als bevollmächtigtem Kommissär genehmigte, um Beschwerden vorzubringen und zu beraten.

Daneben bürgerte sich auch für sonstige allgemeine Versammlungen die Bezeichnung „Landtag“ ein. Lange Zeit hatte die Regierung den Ständen vergeblich klarzumachen versucht, dass sie eigentlich kein Selbstversammlungsrecht hätten. Für 1758 bis 1788 sind keine Sitzungsprotokolle überliefert. Anschließend gab jedenfalls der Kreishauptmann als Präses den beiden Kanzleien den Auftrag, Versammlungen auszuschreiben.

Einen Fixpunkt bildeten die Landjahrrechnungskonvente. Ab 1771 war den Ständen grundsätzlich jährlich die Rechnung zu legen, was jedoch in den Kriegswirren nicht immer möglich war. In den 1790er Jahren nahm die Kassenrevision gewöhnlich vier, die Beratung im Plenum zwei Tage in Anspruch.

Die Landjahrrechnung fand in Feldkirch statt. Im Übrigen wechselten sich Feldkirch und Bregenz ab. Das Wirtshaus zum Bauern als bevorzugter Tagungsort der Konferentialstände dürfte um 1746 außer Mode gekommen sein.

Neben den allgemeinen gab es in verschiedener Form engere Zusammenkünfte. So trafen sich die unteren und die oberen, aber auch die inneren Stände zu regionalen Konventen. Für besondere Geschäfte, zum Beispiel zur Regelung der Militärdurchmärsche, setzten sich die betroffenen Stände zusammen. Eine Sonderform im Rahmen der Wehrverfassung waren die Schutzdeputationen.

Während bei den anderen Landschaften die Geschäfte durchwegs in Ausschüsse verlagert worden waren, fand in Vorarlberg im Gegenteil eine Intensivierung der Plenarberatungen statt – und das war völlig gegen den Trend! Während in Tirol der volle Landtag letztmals 1720 und 1790 einberufen wurde, trat in Vorarlberg das Plenum allein von 1790 bis 1805 34-mal zusammen.

Das lässt sich mit dem fehlenden Beschlussrecht der Konferentialstände und mit der Überschaubarkeit von nur 24 Ständen begründen, die vielleicht lästig, aber nicht mächtig waren; die Häufigkeit auch mit dem Umstand,

dass Vorarlberg ab 1796 zum Kriegsschauplatz wurde und nicht nur die Miliz organisiert, sondern auch die Finanzierung der „Kriegserlittenheiten“ geregelt werden musste.

Steuern und Landesmiliz

Fragen wir nach den Kompetenzen der Landstände, beschränkten sie sich im Wesentlichen auf die Landesverteidigung und das Steuerwesen.

In Tirol und Vorarlberg – und das war eine Besonderheit – blieb die alte milizionäre Wehrverfassung über das 17. Jahrhundert hinaus intakt. Aus der Pflicht der Landstände, zur Verteidigung der Landesgrenzen eine Landesmiliz zu unterhalten, ergab sich ein Recht, darüber hinaus zu kaiserlichen Truppen keine „Hilfsvölker“ stellen zu müssen. Genau darüber musste der Landesfürst in Landtagen verhandeln lassen, wobei die Stände meist keine Truppen, sondern Finanzhilfen zusagten, die dann als „außerordentliche Steuern“ bezeichnet wurden, und das Zustimmungsrecht als Steuerbewilligungsrecht, das unter Maria Theresia seine Bedeutung verlor. Sie setzte die Steuerreform durch und gleichzeitig eine, wenn auch bescheidene, Aushebung zum kaiserlichen Heer.

Josef II. ließ die Landesmiliz einschlafen, doch mit der napoleonischen Bedrohung wurde sie wieder mobilisiert und im Kampf erprobt.

Die Landstände hatten kein Steuerfindungsrecht, sie hoben landesfürstliche Steuern ein, konnten zum Teil aber die Hebesätze festlegen. Die Verumlagerung erfolgte auf Ebene der Landstände lange Zeit nach Köpfen auf der Grundlage des starren Mannschaftsschlüssels der Landesmiliz, was zu großen Ungerechtigkeiten und entsprechenden Konflikten führte.

Mit der Peräquation wurde auf eine Vermögensbesteuerung auf Basis des Grundeigentums umgestellt und erstmals auch die Geistlichkeit und der Adel einbezogen. Liegenschaften, die 1770 der Kirche oder dem Adel gehörten, wurden der Dominikal- oder Herrensteuer unterworfen, alle übrigen der Rustikal- oder Bauernsteuer. Die Dominikalsteuer wurde fix mit 9.784 Gulden festgelegt, die den Landständen zufließen. Für die Rustikalsteuer wurden als gewöhnliche Steuer oder „einfacher Schnitz“ 43.437 Gulden festgesetzt, wovon 39.400 Gulden an Wien abzuliefern waren. Die Rustikalsteuer war von den Landständen nach einem

bestimmten Schlüssel zu verumlagern. Je nach Jahreserfordernis konnten und mussten die Stände den doppelten, dreifachen Schnitz beschließen, usw.

Der Krieg trieb die Schulden enorm in die Höhe. Das Aktivvermögen in Form von Staatsanleihen betrug 80.000 Gulden, die Landesschuld 800.000 Gulden.

Es überrascht nicht, dass die flächengrößten Stände absolut am meisten zu Schnitz wie Mannschaft beitrugen. Setzen wir Schnitz und Mannschaft in ein Verhältnis mit der Bevölkerung, kommen wir zu verblüffenden Verwerfungen. Demnach wären um 1792 fast 30 Prozent der Walser am Tannberg zum doppelten Ausschuss von 6.000 Mann stellungspflichtig gewesen, aber nur 11 Prozent der Montafoner. Und auch bei der Steuerleistung pro Kopf finden wir Tannberg an 7., Montafon mit Dornbirn an 20. Stelle. Bei diesem Vergleich sind allerdings Verzerrungen ins Kalkül zu ziehen, weil 1792 wahrscheinlich die Wohnbevölkerung erfasst wurde, die mit den Angehörigen der Gerichtsgemeinde nicht identisch sein musste.

Über Verteidigungs- und Finanzfragen hinaus befassten sich die Stände mit allen möglichen Landesangelegenheiten, für die sie an sich nicht zuständig waren. Meist blieb es bei Vorschlägen, Appellen und Protesten an den Hof und seine Regierung. Selbst stellten die Stände wenig auf die Beine. Bezeichnend ist, dass sie sich 1796 nicht einmal zur Errichtung einer gemeinsamen „Brandschadens-Sociätät“ durchbringen konnten.

Ende der Stände

Als die Stände im Jänner 1806 Ganahl und Gugger zum neuen König nach München schickten, brachten sie ein Reskript mit, in dem Maximilian I. Josef versicherte, dass unter seiner Regierung keine Eingriffe in ihrer *wohlhergebrachten Landes-Verfassung* geschehen würden.¹⁹

Nüchternen Beobachtern musste aber klar sein, dass die bayerische Regierung sicher keine Konservierung landständischer Strukturen anstrebte. Der altbayerische Landtag war zuletzt 1669 einberufen worden. Binnen weniger Jahre wurde das zusammengewürfelte Königreich zu einem bürokratischen Musterstaat des aufgeklärten Absolutismus geformt.

Mit der schrittweisen Liquidierung der „landständischen Repräsentation“ wurde sofort begonnen. Bregenz und Feldkirch überboten einander mit Bestechungen. Im Dezember 1806 nahm ein „Königlich bairisches Vorarlbergisches landständisches Central-Bureau“ in Feldkirch den Betrieb auf. Im Juni 1807 verordnete der König eine gesamt-bayerische Steuerreform. Der Staat zog die gesamte Steuerverwaltung an sich, die landständischen Kassen wurden aufgelöst. Am 1. Mai 1808 erließ König Max eine Konstitution für das Königreich Bayern, eine einheitliche Staatsverfassung, mit der ausdrücklich *alle besonderen Verfassungen, Privilegien, Erbämter und Landschaftliche Korporationen der einzelnen Provinzen* aufgehoben wurden.²⁰

Auf 16. Mai 1808 ließ Generallandeskommissär Karl Ernst Freiherr von Gravenreuth den Präses und die Herren Stände nach Feldkirch laden. Die *Auflösung der Vorarlbergischen Landständischen Verfassung sei in aller Ruhe und Ordnung* vor sich gegangen, Archiv und Registratur versiegelt worden, konnte Gravenreuth nach München berichten.²¹ Das Zentralbüro wickelte die Stände ab.

Die einzelnen Gerichte wurden nicht aufgehoben. Sechs bestanden als Gemeinden fort, die übrigen als Vermögensgemeinschaften der Nachfolgegemeinden, die Stände Bregenzerwald und Montafon bis heute.

Während des Aufstandes 1809 spielten die bisherigen Standesrepräsentanten keine führende Rolle. Wer als *Die gesammten Stände Vorarlbergs* unter Leitung des K. k. Spezial-Landeskommissärs Dr. Anton Schneider zusammentrat,²² wissen wir nicht. Über die flüchtige Organisation ist kaum etwas bekannt.

Man mag die bayerische Zeit im Detail bewerten, wie man will – Faktum ist, dass Vorarlberg 1814 aus der bayerischen Metamorphose im Ergebnis als staatsrechtlich integriertes Land in seinen heutigen Grenzen an Österreich zurückkehren sollte, mit modernen Justiz- und Verwaltungsstrukturen, mit denen Vorarlberg dem übrigen Österreich um eine Generation voraus war.

„Erbgut der Väter“

Was haben wir nun ererbt von unsern landständischen Vätern? – Kein Landhaus? Keine Kapelle? Kein Bildstock? Nicht einmal ein „Fotoalbum“? Nur Schulden und ein zerworfenes, angeschimmeltertes Archiv?

Das „Erbgut der Väter“ ist unser Land Vorarlberg.

Die Stände mögen 1816 weitgehend nur auf dem Papier wiedererrichtet worden sein, der fortschrittliche Verfassungsentwurf des Landtages von 1848 mag zunächst keine Früchte getragen haben, die konstitutionelle Landesordnung von 1861 mag nur ein erster Schritt in Richtung einer modernen Landesdemokratie gewesen sein, die Gründerväter eines selbständigen Landes Vorarlberg mögen sich 1918/19 – zu Recht – endgültig aus der landständischen Verfassungstradition gelöst haben. – Hätten die Stände vor dem Arlberg nicht ein Land geformt und zusammengehalten, dann hätten die folgenden Generationen gar keine Anstrengungen unternommen, sich immer aufs Neue für ein eigenes Land Vorarlberg einzusetzen.

Wir werden den Vorarlberger Ständen nicht gerecht, wenn wir sie zum Urquell europäischer Demokratie verklären. (Brunner und Bilgeri taten das übrigens nicht ohne antiparlamentarische Züge.) Wir dürfen aber nicht übersehen, dass die früh einsetzende Verklärung der Landstände zu einem Erinnerungsort demokratischer Selbstbehauptung dazu beigetragen hat, ein Landesbewusstsein auszuformen, das demokratisch und föderalistisch geprägt wurde.

Dem Landtag wünsche ich in diesem Sinn zum Geburtstag vor allem Mut und Bereitschaft zur Eigenständigkeit. Möge sich Vorarlberg nicht mit einem scheinföderalen „Föderalismus“ zufrieden geben.

„Was du ererbt von deinen Vätern, erwirb es, um es zu besitzen. Was man nicht nützt, ist eine schwere Last.“

¹ Eine ausführliche Studie erscheint in zwei Teilen unter dem Titel „Die Vorarlberger Landstände in ihrer Spätzeit. Aspekte der Verfassung, Verwaltung und Identität“ in Montfort. Zeitschrift für Geschichte Vorarlbergs 63 (2011) 2 und 64 (2011) 1.

² Stenographische Sitzungsberichte 1. Vorarlberger Landtag 1. Session 1861, 8. Sitzung 16.04.1861, S. 77.

³ N. N., Der Krieg der Vorarlberger im Jahr 1809. Mit einer kurzen Beschreibung dieses Landes, und einem Rückblick auf seine Geschichte. In: Beiträge zur neueren Kriegsgeschichte, gesammelt von Friedrich Förster, Bd. 2. Berlin 1816, S. 1-128, hier S. 67 u. 68.

⁴ Stadtarchiv Feldkirch: Landständische Akten: Relation der ständischen Deputierten Josef Melchior von Keßler und Maximilian von Gugger, Feldkirch 22.03.1806.

⁵ Geographische, Politische, und Oekonomische Landes- dann Individuale Domainen-Beschreibung des Kreises und Landes Vorarlberg. Aufgenommen durch die zur Untersuchung des Domainen-Standes dahin abgeordnete Gubernial-Kommission. Im Jahre 1792, S. 72 (Vorarlberger Landesarchiv [fortan: VLA]: Lichtbildserie 3).

⁶ Alfred von ARNETH, Maria Theresia nach dem Erbfolgekriege. 1748–1756 (Geschichte Maria Theresias 4). Wien 1870, S. 19.

⁷ Vorarlberger Landesarchiv: Vogteiamt, Ober- und Kreisamt Bregenz, Akten Nr. 455: Restabilisierungsresolution 14.11.1750, Pkt. 42.

⁸ Otto BRUNNER, Land und Herrschaft. Grundlagen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter. Wien ⁴1959, S. 231.

⁹ Peter BLICKLE, Landschaften im Alten Reich. Die staatliche Funktion des gemeinen Mannes in Oberdeutschland. München 1973, S. 255 Anm.1.

¹⁰ Wilhelm BRAUNEDER, Österreichische Verfassungsgeschichte. Wien ⁵2005, S. 98.

¹¹ Ebenda, S. 96.

¹² VLA: Landstände, Hs. 8: Landtag 08.06.1796 in Bregenz, S. 54-55.

¹³ Ebenda, S. 52 u. 53.

¹⁴ VLA: Stadtarchiv Bludenz Hs. 70: Landjahrrechnung 1770/71, Plenum 25.10.1771.

¹⁵ Wie Anm. 5, S. 65.

¹⁶ VLA: Landstände, Hs 8: Landtag 07.-10.11.1796, Referat Ganahl und Gugger, Beilage D Pkt. 6.

¹⁷ VLA: Vogteiamt, Ober- und Kreisamt Bregenz [fortan: VOKA], Akten Nr. 544: Übersicht der ständischen Verfassung im Kreise Vorarlberg.

¹⁸ VLA: VOKA, Akten Nr. 455: Temperamentspunkte 16.09.1752, Pkt. 7 (Abschrift).

¹⁹ VLA: Landstände, D 38: Reskript Maximilian I. Josef, München 20.01.1806.

²⁰ Königlich-Baierisches Regierungsblatt 1808, Sp. 985, 1. Titel § 2.

²¹ VLA: VOKA, Sch. 159, Nr. 24/22: Gravenreuth an König Maximilian, Feldkirch 17.05.1808 (Konzept).

²² VLA: Patente: Gedruckter Aufruf der Stände an die Vorarlberger, Bregenz 06.06.1809.